

# Mitgliederbeiträge

des nicht eingetragenen Vereines

## „Herzogtum Hohenberg Ruh“ - Der Hof des Herzogs -

Es wird **keine Aufnahmegebühr** erhoben

Der Mitgliederbeitrag in diesem Verein (Mindestbeitrag) beträgt

**2,00 (ZWEI) Euro / Monat**

und ist auch für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Er ist halbjährlich im Voraus zu bezahlen.

Als Dank für die finanzielle Unterstützung wird bei Annahme der Mitgliedschaft das neue Mitglied in den Adelstand „des Junker / der Junkfrau von Dittendorf“ mit der Anrede „Hochwohlgeboren“ von SKH Herzog Karl II von Hohenberg Ruh erhoben.

Nach Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages wird die Nobilitierungsurkunde per E-Mail zugestellt.

Alle Nobilitierungen gelten nur solange die Mitgliedschaft im Verein „Herzogtum Hohenberg Ruh - der Hof des Herzogs“ besteht.

Sonstige FREIWILLIGE Erhöhungen des Mitgliedsbeitrages werden gerne angenommen. Auch hierfür wird der Verein sich erkenntlich zeigen und Nobilitierungen wie nachstehend zu Wahl zu stellen, die nach zweijähriger Mitgliedschaft zum Tragen kommen:

bei Mitgliedsbeiträgen ab monatlich

danken wir mit Nobilitierung zum

2,50 Euro  
3,00 Euro  
4,00 Euro  
5,00 Euro  
10,00 Euro  
12,00 Euro  
15,00 Euro  
17,00 Euro  
20,00 Euro

Freiherr  
Baron  
Graf  
Reichsgraf  
Fürst  
Reichsfürst  
Markgraf  
Pfalzgraf  
Landgraf

mit persönlichem Namen im virtuellen Herzogtum.

Diese Titel stellen keinen Anspruch dar sich am Hofe über die höfischen Ränge des Hofstaates zu stellen.

Somit bleibt z.B. ein Baron „im Hofstaat“ immer noch über einem Landgraf ohne Funktion.

sinngemäß auch in der weiblichen Form zu verstehen !!!

### Erläuterung zu den Nobilitierungen

Vereinsmitglieder erhalten grundsätzlich eine Nobilitierung in den Adelsstand.

Eine Ernennung in den Hofstaat ist bei aktiver Mitarbeit möglich.

Sie sind während ihrer Mitgliedschaft berechtigt diesen Adelsnamen auch in der Öffentlichkeit zu verwenden. Da dies kein Titel im Sinne eines akademischen Grades, einer Amts- oder Dienstbezeichnung oder Würden des öffentlichen Rechts ist, fällt er daher nicht unter die Vorschrift § 132 StGB. Der Titel ist vom Träger als Namensergänzung zu führen und entspricht dem deutschen Namensrecht nach § 12 BGB.